

	<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
X	<b>der Stadtvertretung</b>	27.06.19	6

- |                                   |      |                               |      |
|-----------------------------------|------|-------------------------------|------|
| ● Personalrat:                    | nein | ● Gleichstellungsbeauftragte: | nein |
| ● Schwerbehindertenbeauftragte/r: | nein | ● Kriminalpräventiver Rat:    | nein |
| ● Seniorenbeirat:                 | nein | ● Kinder- und Jugendbeirat:   | nein |

## **Wahlen zu den Ausschüssen**

### **hier: Hauptausschuss**

#### **A) SACHVERHALT**

Gem. § 45 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein bildet die Stadtvertretung einen oder mehrere Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Stadtverwaltung. Die ständigen Ausschüsse, ihre Zusammensetzung und ihre Aufgabengebiete ergeben sich aus der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen vom 02. Juli 2018 (Inkrafttreten zum 1. Juni 2018).

In der konstituierenden Sitzung der Stadtvertretung am 13. Juni 2018 wurde über die eingereichten Wahlvorschläge (Listen) der Fraktionen im Verhältniswahlverfahren nach § 46 Abs. 1 GO zur Besetzung der Ausschüsse abgestimmt.

Frau Stadtvertreterin Christine Möhlmann (CDU-Fraktion) hat mit Schreiben vom 04. April 2019 erklärt ihren Sitz im Hauptausschuss aus beruflichen Gründen mit sofortiger Wirkung niederzulegen. Die bislang von ihr bekleidete Wahlstelle im Hauptausschuss ist daher neu zu besetzen.

Ein Vorschlag zur Nachbesetzung durch die CDU-Fraktion soll spätestens in der Sitzung erfolgen.

#### **B) STELLUNGNAHME**

Nach § 46 Abs. 10 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist, sofern die Wahlstelle eines Mitglieds im Ausschuss, mit Ausnahme eines gesetzlichen Mitglieds, während der Wahlzeit frei wird, die Nachfolgerin oder der Nachfolger nach § 40 Abs. 3 GO (Meiststimmenverfahren) zu wählen. In diesem Fall ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Dieses Verfahren setzt voraus, dass akzeptiert wird, dass durch die Ersatzwahl keine Veränderung der Stärkeverhältnisse erfolgen soll. Hiervon unberührt bleibt

ansonsten § 46 Abs. 1 GO nach der jede Fraktion ggf. verlangen kann, dass alle Mitglieder eines Ausschusses durch Verhältniswahl nach § 40 Abs. 4 GO gewählt werden.

### C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

### D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die freie Wahlstelle im Hauptausschuss wird auf Vorschlag der CDU-Fraktion mit Frau/Herrn Stv. \_\_\_\_\_ besetzt.

(Evtl.: Als stellvertretendes Mitglied in den Hauptausschuss wird auf Vorschlag der CDU-Fraktion Frau/Herr Stv. \_\_\_\_\_

in den Hauptausschuss gewählt.)

In Vertretung:



(Folkert Loose)  
Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	23/24.19
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	